

Michael Ernst

Rechtliche Rahmenbedingungen der Digitalisierung kulturellen Erbes

Legal framework for digitising cultural heritage

<http://doi.org/10.1515/bd-2018-0082>

Zusammenfassung: Die Digitalisierung bietet ein enormes Potenzial für Wissenschaft, Lehre und Forschung. Doch sind die derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen geeignet, dieses Potenzial auszuschöpfen und gewinnbringend für alle nutzbar zu machen? Nicht nur die aufwändige Recherche nach Rechteinhabern, sondern auch die fehlenden Möglichkeiten, Digitalisate von urheberrechtlich geschützten Werken unter freien Lizenzen nachnutzbar zu machen, erschweren die praktische Umsetzung der gesellschaftlich gewünschten und vielfach auch gesetzlich geforderten digitalen Zugänglichmachung von Sammlungsgegenständen durch Kulturerbeeinrichtungen.

Schlüsselwörter: Kulturerbe, Digitalisierung, Urheberrecht

Abstract: Digitisation offers an enormous potential for science, teaching and research. But is the legal framework currently in force appropriate when it comes to exploiting this potential and making it useful and profitable for everyone? It is not only the costly research for copyright owners but also the non-existing opportunity to re-use digital representations of copyrighted works under free licences that impede the practical implementation of making collections digitally accessible by cultural heritage institutes, which is desired by society and often legally required.

Keywords: cultural heritage, digitisation, copyright

Michael Ernst: ernst@sub.uni-goettingen.de

1 Ausgangslage

„Kulturelles Erbe stellt das unschätzbare Gewebe dar, das Europa zusammenhält.“¹ Nicht nur aufgrund solcher Bekundungen rückte die Bedeutung des kulturellen Erbes in den vergangenen Jahren verstärkt in das gesellschaftliche und politische Bewusstsein. Auch mit der Ausrufung des Jahres 2018 als „Europäisches Jahr des Kulturerbes“ unter dem Motto „Sharing Heritage“ (englisch: Erbe teilen) durch die Europäische Kommission wird der Gesamtheit an Kulturgütern eine überragende Bedeutung beigemessen. Doch sind die derzeit geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen für die Digitalisierung und Verfügbarmachung von Kulturerbegegenständen geeignet, diese immense gesellschaftliche und politische Erwartung auszufüllen oder bleiben die Ergebnisse weit dahinter zurück?

Dieser Beitrag kann keine umfassende Darstellung der komplexen Probleme der Digitalisierung von urheberrechtlich relevanten und gemeinfreien Gegenständen sein, soll jedoch einen Überblick über grundlegende Regelungen bieten und somit das Gespür für rechtliche Fallstricke schärfen. Eine vertiefende Betrachtung aller zu erwägenden Rechtsfragen würde den Rahmen des zugrundeliegenden Formats deutlich sprengen und soll den angegebenen, weiterführenden Literaturhinweisen und der einschlägigen Fachliteratur überlassen bleiben.

2 Digitalisierung und kulturelles Erbe

„Digitalisierung ist die digitale Umwandlung und Darstellung von Information und Kommunikation.“² Da dieser Versuch einer Definition nicht unmittelbar auf den kulturellen Kontext anwendbar ist, um den es vorliegend geht, muss man den Begriff der Digitalisierung viel weiter fassen. Insofern handelt es sich nicht nur um eine Umwandlung von Informationen, sondern zunächst um die Erstellung einer urheberrechtlich relevanten Vervielfältigung, sei es im Sinne einer fotomechanischen oder reprofotografischen Kopie eines Werkstückes. Einhergehend mit der Vervielfältigung des Gegenstands muss jedoch auch deren Anschlussverwendung erörtert werden, da diese grundlegend für die gewinnbringende Nutzung kulturellen Erbes ist.

1 Leipziger Messe GmbH: Das ECHY 2018 als Projekt für europäischen Zusammenhalt, 20. Oktober 2016. <http://www.denkmal-leipzig.de/neuigkeiten/das-echy-2018-als-projekt-fuer-europaeischen-zusammenhalt/515674> [Zugriff: 15.06.2018].

2 Bendel, Oliver: Gablers Wirtschaftslexikon, Digitalisierung. <https://wirtschaftslexikon.gabler.de/definition/digitalisierung-54195/version-277247> [Zugriff: 15.06.2018].

Die der Digitalisierung zugrundeliegenden Kulturgüter sind gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 10 Kulturgutschutzgesetz (KGSG) „jede bewegliche Sache oder Sachgesamtheit von künstlerischem, geschichtlichem oder archäologischem Wert oder aus anderen Bereichen des kulturellen Erbes, insbesondere von paläontologischem, ethnographischem, numismatischem oder wissenschaftlichem Wert.“ Bereits aus dem Gesetzeswortlaut lässt sich erkennen, dass der Begriff „Kulturerbe“ die Gesamtheit von „Kulturgütern“ darstellt, auch wenn diese Begriffe in weiten Teilen der öffentlichen Debatte synonym gebraucht werden.

3 Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein Gesetzauftrag zur Digitalisierung von Kulturgütern ist bisher lediglich in einzelnen Landesbibliotheksgesetzen enthalten, so z. B. in § 7 Abs. 2 S. 1 HessBiblG³ oder § 4 Abs. 1 S. 3 ThürBiblG.⁴ Dadurch, dass bisher nur wenige Bundesländer Bibliotheksgesetze erlassen haben bzw. nicht in allen bereits geltenden Gesetzen Regelungen zum Erhalt von Kulturgegenständen durch Digitalisierung enthalten sind, besteht eine große Heterogenität in der bisherigen Digitalisierungspraxis der Kulturerbeeinrichtungen. Dies wird besonders deutlich dadurch, dass für sonstige, teilweise auch privatrechtlich organisierte Kulturerbeeinrichtungen, wie Museen und Archive, keinerlei Gesetzauftrag zur Digitalisierung besteht. Die vom Deutschen Museumsbund und dem „International Council of Museums“ (ICOM) im Februar 2006 verabschiedeten „Standards für Museen“⁵ enthalten zwar Aussagen zur Erforschung und Vermittlung der musealen Sammlungsgegenstände, gehen aber nicht auf das Potenzial und die Möglichkeiten ein, die die Digitalisierung bieten kann.

In verschiedenen Landesgesetzen mag es weitere Aufforderungen geben, Kulturgüter mittels Digitalisierung verfügbar zu machen, jedoch fehlt es an einem flächendeckenden, gleichlautenden Gesetzauftrag innerhalb der Bundesrepublik Deutschland. Unabhängig vom Bestehen einer einschlägigen Rechtsgrund-

3 Die [...] Bestände der wissenschaftlichen Bibliotheken [...] sollen schrittweise durch geeignete Maßnahmen nach wissenschaftlichen Maßstäben digitalisiert werden, um das dort verwahrte Kulturgut zu erhalten und im Internet sichtbar zu machen.

4 Das kulturelle Erbe in den Bibliotheken ist durch sachgerechte Aufbewahrung und Erschließung sowie durch geeignete Maßnahmen der Konservierung, Restaurierung und Digitalisierung zu schützen, zu bewahren und für den öffentlichen Gebrauch zu erhalten.

5 http://www.icom-deutschland.de/client/media/8/standards_fuer_museen_2006.pdf [Zugriff: 15.06.2018].

lage, kann der Auftrag zur Digitalisierung kulturellen Erbes stets nur in den Grenzen des Urheberrechts und anderer relevanter Rechte von möglicherweise betroffenen Personen ausgeführt werden.

3.1 Rechte an Ursprungswerken

Da es sich bei den für die Digitalisierung in Betracht kommenden Kulturerbegegenständen zumeist um Meisterwerke der Literatur und Kunst handelt, die auch nach Ablauf der urheberrechtlichen Schutzfrist noch zu verwerten sind,⁶ sollte man bei der Digitalisierung von Kulturerbegegenständen stets von urheberrechtlichem Schutz ausgehen, zumindest so lange bis die Schutzfristen im Einzelnen abgelaufen sind. Für fast alle Werkarten setzt die Rechtsprechung⁷ dabei eine relativ niedrige Grenze an, so dass in der Regel schon Werke mit geringer Gestaltungshöhe urheberrechtlichen Schutz genießen. Ausgenommen davon sind Werke, die aufgrund ihrer Beschaffenheit von vornherein keinen Schutz für sich beanspruchen können.⁸

Da die Annahme von urheberrechtlichem Schutz der Regelfall sein sollte, bedeutet dies für die Digitalisierung stets, dass man sich einerseits mit urheberrechtlichen Schutzfristen auskennen muss, andererseits im Zweifel die Möglichkeiten der Rechteeinräumung für Digitalisierungsvorhaben ausschöpft.

Sofern noch urheberrechtlicher Schutz besteht, bildet das Verwertungsinteresse des Rechteinhabers (zumeist Urheber bzw. dessen Rechtenachfolger) die Grundlage des urheberrechtlichen Kompensationsgebots. Dieses besagt, dass ein gerechter Ausgleich zwischen den Verwertungsinteressen des Urhebers und den nach dem Urheberrechtsgesetz (UrhG) erlaubten Nutzungen der geschützten Werke zu leisten ist. Bei der Digitalisierung und der anschließenden Verfügbarmachung werden vor allem das Vervielfältigungsrecht nach § 16 UrhG und das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung nach § 19a UrhG tangiert.

Sonstige Rechte, die bei der Digitalisierung von Kulturerbegegenständen berücksichtigt werden müssen, sind urheberrechtliche Leistungsschutzrechte, wie bspw. § 71 UrhG (Leistungsschutz nachgelassener, bisher unveröffentlichter Werke) und das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1

⁶ BT-Drs. IV/270, S. 79.

⁷ Bspw. BVerfG, Beschl. v. 26.01.2005 – 1 BvR 1571/02.

⁸ § 5 UrhG: bspw. Gesetze, Verordnungen, amtliche Erlasse und Bekanntmachungen sowie Entscheidungen und amtlich verfasste Leitsätze zu Entscheidungen.

Abs.1 GG, welches die Individualsphäre, Privatsphäre und Intimsphäre⁹ des Betroffenen schützt. Hierzu zählt auch das postmortale Persönlichkeitsrecht, welches bis zu 30 Jahre über den Tod der betroffenen Person hinaus gelten kann.

Weiterhin in Betracht kommen das Datenschutzrecht (personenbezogene Daten wie bspw. Name, Alter, Familienstand), welches mit dem Tod der betroffenen Person erlischt, sowie gewerbliche Schutzrechte (wie bspw. Marken- und Patentrecht).

3.2 Urheberrechtliche Schutzfristen

Soweit es sich um urheberrechtlich geschützte Werke handelt, wovon bei Kulturerbegegenständen grundsätzlich ausgegangen werden muss, läuft die urheberrechtliche Regelschutzfrist mit Ende des 70sten Jahres nach dem Tod des Urhebers ab.¹⁰

Bei Gegenständen, denen kein urheberrechtlicher Schutz, sondern lediglich verwandte Schutzrechte (Leistungsschutzrechte) zugutekommen, können ggf. andere Schutzfristen zu berücksichtigen sein. So sind Lichtbilder, im Gegensatz zu Lichtbildwerken, die der Regelschutzfrist unterliegen, lediglich bis zum Ablauf von 50 Jahren nach ihrer Herstellung geschützt (§ 72 Abs. 3 S. 1 UrhG). Eine Unterscheidung zwischen Lichtbildern und Lichtbildwerken mag im Einzelfall schwierig bis unmöglich erscheinen und kann im Streitfall nur durch eine abschließende Entscheidung eines Gerichts herbeigeführt werden. Kriterien, die für die notwendige Abgrenzung herangezogen werden können, sind die fotografische Inszenierung, geistige Überlegungen zum Entstehen des Lichtbilds, die Auswahl des Aufnahmeorts, des Kameratyps, eines bestimmten Objektivs sowie von Feineinstellungen (wie Blende und Zeit). Fehlt es an diesen Eigenschaften und handelt es sich demnach bei den Fotografien lediglich um sog. Schnappschüsse (bspw. Selfies oder Urlaubs- und Alltagsfotografien), sollte lediglich Lichtbildschutz angenommen werden.

In Zeiten der internationalen Verfügbarkeit von Werken über das Internet können jedoch auch vermeintlich – nach dem nationalen Recht – gemeinfreie Werke in anderen Rechtsgebieten noch urheberrechtlich geschützt sein. Dies erfordert demnach die besondere Beachtung auch ausländischer, urheberrechtlicher Schutzfristen.

⁹ Die Sphärentheorie bietet einen abgestuften Schutz, wobei Eingriffe in die Intimsphäre nie gerechtfertigt sein können. BVerfG, Beschl. v. 14.09.1989 – 2 BvR 1062/87.

¹⁰ Vgl. §§ 64, 69 UrhG.

Ein aktuelles Beispiel hierfür bildet das Verfahren des S. Fischer-Verlags gegen das Projekt Gutenberg, welches Digitalisate der Werke u. a. von Thomas und Heinrich Mann („Der Tod in Venedig“ und „Buddenbrooks: Verfall einer Familie“ bzw. „Der Untertan“ und „Professor Unrat“) online gestellt hat, weil diese vor 1923 erschienen und deswegen in den USA bereits gemeinfrei sind. Diese Digitalisate wurden über die Projektseite www.gutenberg.org verfügbar gemacht und konnten auch in Deutschland frei abgerufen werden. Die urheberrechtliche Schutzfrist hierzulande läuft für Werke von Thomas und Heinrich Mann jedoch erst in den Jahren 2025 bzw. 2020 ab. Als Konsequenz aus dem ergangenen Gerichtsurteil¹¹ hat das Projekt Gutenberg alle deutschen IP-Adressen vorerst gesperrt, sodass neben dem Zugriff auf deutschsprachige Werke auch der Zugriff auf alle sonstigen Werke aus Deutschland heraus vorerst nicht möglich ist.

3.3 Digitalisierungen durch Bibliotheken, Museen und Archive

Je nachdem, ob das vorliegende Werk urheberrechtlich geschützt ist oder nicht, stellt sich die Frage nach notwendigen Rechtsgrundlagen, um umfangreiche Digitalisierungsprojekte oder digitale Vervielfältigungen auf Einzelanfragen herstellen zu können. Seit dem 1. März 2018 gilt das Gesetz zur Angleichung des Urheberrechts an die aktuellen Erfordernisse der Wissensgesellschaft (UrhWissG) mit seinem neuen Erlaubniskatalog, der in den §§ 60a ff. UrhG abgebildet ist.

Neben den Erlaubnistatbeständen für Unterricht und Lehre (§ 60a UrhG), für wissenschaftliche Forschung (§ 60c UrhG) und die neue Regelung zu Text und Data Mining (§ 60d UrhG), enthalten die §§ 60e und 60f UrhG die auf die Digitalisierung von Kulturgut anzuwendenden Regelungen, wobei die Grundsätze für Bibliotheken mit Einschränkungen analog auf Museen, Archive und Bildungseinrichtungen anzuwenden sind.

Generell ist demnach eine Digitalisierung von eigenen, noch urheberrechtlich geschützten Beständen zunächst gesetzlich zulässig (vgl. § 60e Abs. 1 UrhG), die besonders bedeutsamen Anschlussverwendungen jedoch weitgehend begrenzt (Vgl. § 60e Abs. 2–5 UrhG).

Erlaubt ist die Verwendung von Vervielfältigungen zur Wiedergabe an elektronischen Leseplätzen innerhalb der Räume der Einrichtung. Hierbei besteht seit der Gesetzesänderung keine Bestandsakzessorietät mehr, d. h. es können unabhängig vom physischen Bestand mehrere Vervielfältigungsexemplare zur selben Zeit genutzt werden. Nutzerinnen und Nutzer dürfen je Sitzung bis zu

11 LG Frankfurt a. M., Urt. v. 09.02.2018 – 2-03 O 494/14.

10 Prozent eines Werkes sowie Vervielfältigungen von einzelnen Abbildungen, Werke geringen Umfangs und vergriffene Werke in Gänze für nicht kommerzielle Zwecke herunterladen.

Weiterhin dürfen Vervielfältigungen von Werken der bildenden Künste einschließlich der Werke der Baukunst und der angewandten Kunst und Entwürfe solcher Werke, Lichtbildwerke und Lichtbilder, Filmwerke und Darstellungen wissenschaftlicher oder technischer Art, wie Zeichnungen, Pläne, Karten, Skizzen, Tabellen und plastische Darstellungen verbreitet werden, wenn dies im Zusammenhang mit deren öffentlicher Ausstellung oder zur Dokumentation des Bestandes erfolgt (§ 60e Abs. 3 UrhG). Mag man zuerst annehmen, dass hierdurch eine Digitalisierung des eigenen Bestands und dessen öffentliche Verbreitung schrankenlos gewährleistet wird, muss man jedoch bei Betrachtung der Gesetzesbegründung¹² erkennen, dass dies nicht erlaubt sein soll. Schwerpunkt der praktischen Anwendung sollen nämlich Kataloge und Ausstellungen von Museen sein, für die nach § 60f UrhG die Vorschrift des § 60e UrhG entsprechend gilt. Diese Zweckbegrenzung steht der freien Nachnutzbarkeit im Sinne des Open-Access-Gedankens entgegen, die bei der Digitalisierung von Kulturerbegegenständen gefordert wird.

Die Möglichkeit, urheberrechtlich geschützte Werke zur Veranschaulichung des Unterrichts und der Lehre an Bildungseinrichtungen zu verwenden (§ 60a UrhG), bedient einen anderen Zweck und kann somit nicht für die dauerhafte Digitalisierung und anschließende Bereitstellung von digitalisierten Kulturgütern herangezogen werden.

Abschließend festzuhalten ist, dass es auch durch die Anpassung des Urheberrechts an die aktuellen Bedürfnisse von Lehre und Forschung keine generelle Erlaubnis der öffentlichen Nutzung von Vervielfältigungen urheberrechtlich geschützter Werke in sogenannten Sammlungsportalen gibt. Dies ist erst mit Gemeinfreiheit des jeweiligen Ursprungswerkes bzw. mittels einer Rechteeinräumung durch den Urheber, dessen Rechtsnachfolger bzw. des Rechteinhabers möglich.

Bei Fehlen gesetzlicher Erlaubnistatbestände bleibt der digitalisierenden Einrichtung jedoch unbenommen, die Erlaubnis beim jeweiligen Rechteinhaber einzuholen. Diese Rechteeinräumung muss die beabsichtigte Nutzungsart des Digitalisats eindeutig umfassen und sollte übertragbar, zeitlich und räumlich unbeschränkt und unwiderruflich erfolgen. Dies böte zugleich die Gelegenheit, die Möglichkeit der Verbreitung im Open-Access zu verhandeln und damit eine freie und unbegrenzte Nachnutzung der digitalen Kulturerbegegenstände zuzulassen.

12 BT-Drs. 18/12329, S. 43.

3.4 Lizenzierungsservice der Deutschen Nationalbibliothek

Als Sonderfall ist der Lizenzierungsservice für vergriffene Werke der Deutschen Nationalbibliothek (DNB) zu nennen. Dieser findet zwar nur auf das Kulturgut „Schriftwerk“ Anwendung, jedoch könnte seinem Beispiel folgend evtl. auch für andere Werkarten und Kulturerbegegenstände ein Konzept erarbeitet werden, um den gewünschten finanziellen Ausgleich zwischen Urheber und Werknutzenden zu erreichen.

Für die Digitalisierung und Bereitstellung von Druckwerken im Internet eröffnen sich bezüglich vergriffener Werke seit Mitte 2016 neue Handlungsspielräume. Aus diesem Grund hat die DNB einen Lizenzierungsservice aufgebaut, der ihr und anderen Institutionen die Recherche und Beantragung von Nutzungslizenzen für vergriffene Druckwerke über die zuständigen Verwertungsgesellschaften erleichtern soll. Sie kooperiert dabei mit der Verwertungsgesellschaft (VG) Wort und dem Deutschen Patent- und Markenamt (DPMA).¹³

Die Rechtsgrundlagen für eine solche Digitalisierung und Bereitstellung bilden einerseits die §§ 51 und 52 des Verwertungsgesellschaftengesetzes (VGG) und andererseits ein Rahmenvertrag zwischen der DNB und der VG Wort.

Lizenziert werden können jedoch nur Druckwerke, die vor dem 1. Januar 1966 in Büchern, Fachzeitschriften, Zeitungen, Zeitschriften oder in anderen Schriften erschienen sind und welche sich im körperlichen Bestand der Institution befinden, die eine Lizenz erwerben möchte. Weiterhin darf das betreffende Werk nicht mehr im Buchhandel erhältlich sein, also kein verlegerisches Angebot mehr existieren, wobei der antiquarische Handel als unbeachtlich anzusehen ist.

Der Rahmenvertrag zur Nutzung von vergriffenen Werken in Büchern räumt das Recht zur Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung ausschließlich zum Zweck der Nutzung im Rahmen von digitalen Bibliotheken ein und schließt eine Nutzung zu gewerblichen Zwecken aus. Soll das Objekt mit einem Copyright-Vermerk versehen werden, muss auf die VG Wort bzw. VG Bild-Kunst verwiesen werden, da diese die Rechte der Vervielfältigung und öffentlichen Zugänglichmachung an vergriffenen Werken wahrnehmen (§ 51 VGG).

Demnach handelt es sich auch hierbei nicht um eine Zugänglichmachung nach Open-Access-Gesichtspunkten, da eine freie Nachnutzung der Inhalte auch hier weiterhin untersagt ist.

13 Deutsche Nationalbibliothek: Lizenzierungsservice vergriffene Werke (VW-LIS). http://www.dnb.de/DE/Service/DigitaleDienste/LizenzierungsserviceVW/lizenzierungsserviceVW_node.html, [Zugriff: 15.06.2018].

3.5 Rechte am Digitalisat

Wenn Kulturerbegegenstände schlussendlich digitalisiert werden dürfen, sei es, weil diese mittlerweile gemeinfrei sind oder eine Rechteeinräumung stattgefunden hat, sind jedoch noch nicht alle urheberrechtlichen Probleme gelöst.

Auch an den Digitalisaten entstehen zumeist Urheber- bzw. Leistungsschutzrechte, da diese eigenen Werkcharakter innehaben können. Grundlegend entscheidet die Art der Herstellung eines Digitalisats über dessen Schutzzfähigkeit. Gegenstandsphotografien zielen zumeist darauf ab, die fotografierte Vorlage unverändert und möglichst naturgetreu wiederzugeben und die Leistung beruht im Wesentlichen auf handwerklichem Können. Deshalb erreichen diese Fotografien keine Werkqualität im Sinn des § 2 UrhG,¹⁴ sind jedoch immer zumindest als Lichtbild nach § 72 UrhG schutzfähig.¹⁵

Rein technische Vervielfältigungen, bei denen alle Einstellungen vorausgewählt bzw. vorwählbar sind (bspw. bei Buchscanner) erreichen nicht einmal den Grad an handwerklicher und persönlicher geistiger Leistung, der für einen Lichtbildschutz nach § 2 UrhG notwendig ist.¹⁶ Diese Digitalisate sind streng genommen nicht eigens urheberrechtlich geschützt, sondern orientieren sich am Schutz des Originals. Ist dieses bereits gemeinfrei, so ist auch das Digitalisat nicht (mehr) geschützt.

Da das Urheberrecht an eine persönliche geistige Schöpfung geknüpft ist, können auch nur natürliche Personen Urheber im Sinne des UrhG sein. Einrichtungen erhalten die Verwertungsrechte für die hergestellten Digitalisate durch die urheberrechtliche Zweckübertragungstheorie von ihren angestellten Arbeitnehmern übertragen (§ 43 UrhG). Jedoch bleibt dem Arbeitnehmer überlassen, auf seine Namensnennung zu bestehen bzw. darauf zu verzichten (§ 13 UrhG). Die für die Nutzung regelmäßig zu entrichtende urheberrechtliche Vergütung wird mit Zahlung des regelmäßigen Arbeitslohns geleistet.¹⁷

Problematisch ist jedoch der Fall, wenn Dritte als Dienstleister bzw. Auftragsphotografen Digitalisierungen vornehmen und so selbst Urheber werden. Hier fehlt es an einer Übertragung der Nutzungsrechte von Gesetzes wegen, sodass ausdrückliche Regelungen in Arbeits- bzw. Dienstverträgen unerlässlich sind. Auch

¹⁴ BGH, Urt. v. 04.11.1966 – Ib ZR 77/65.

¹⁵ OLG Stuttgart, Urt. v. 31.5.2017 – 4 U 204/16.

¹⁶ BGH, Urt. v. 08.11.1989 – I ZR 14/88 „Bibelreproduktion“ = Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht (GRUR) 1990, S. 669, 673.

¹⁷ Dreier, in: Dreier, Thomas; Schulze, Gernot: Urheberrechtsgesetz, 5. Aufl. München 2015, § 43, Rn. 30.

hierbei sollte die Rechteeinräumung weder zeitlich und räumlich begrenzt noch unübertragbar und nicht widerrufbar sein.

3.6 Schutzfähigkeit von Metadaten

Um Digitalisate von Kulturgegenständen in der digitalen Welt sichtbar zu machen, benötigt man prinzipiell eine Vielzahl von deskriptiven Elementen, genannt Metadaten, welche auch ihrerseits urheberrechtlich schutzfähig sein können. Nimmt man bei reinen Kernmetadaten (Titel, Autor, ISBN-Nummer, Größe, Herstellungsjahr usw.) an, dass diese die notwendige Schöpfungshöhe nicht erreichen, muss man dies bei beschreibenden Metadaten (Abstracts, Umschlagtexte, Kurzbeschreibungen, Rezensionen usw.) einzelfallabhängig prüfen.

Um eine praxistaugliche Orientierung zu geben, sei auf die Übersicht von Klimpel¹⁸ verwiesen, die eine Vielzahl verschiedener Metadaten auflistet und eine Einschätzung zur Schutzfähigkeit enthält.

Da nicht nur Digitalisate an sich frei zugänglich sein sollten, sondern auch die damit verknüpften Metadaten, hat sich in der Praxis die Lizenzierung von Metadaten unter den freiest möglichen Lizenzen durchgesetzt. Große Sammlungsportale wie die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) und Europeana spielen Metadaten nur dann ein, wenn diese unter der „Creative Commons – Public Domain Dedication“ (CC0) freigegeben sind.

Dadurch, dass ein Großteil der Metadaten jedoch urheberrechtlich nicht geschützt ist, verbietet sich streng genommen die Vergabe einer Lizenz. Rechtlich einwandfrei ist dies nur mit solchen Metadaten möglich, die auch die urheberrechtliche Schöpfungshöhe erreichen. Aus Praktikabilitätsgründen wird jedoch über diese Rechtsanmaßung hinweggesehen, da die Vergabe einer CC0-Lizenz auf das gleiche Ergebnis wie die Gemeinfreiheit abzielt, nämlich der freien Nutzbarkeit der betreffenden Informationen in Form von Metadaten.

18 Klimpel, Paul: Eigentum an Metadaten? In: Handbuch Kulturportale, Online-Angebote aus Kultur und Wissenschaft. Berlin/Boston 2015, S. 62. <https://irights.info/wp-content/uploads/2016/01/Klimpel-2015-Eigentum-an-Metadaten.pdf> [Zugriff 15.06.2018].

4 Fazit und Ausblick

Abschließend muss festgehalten werden, dass es an einer allgemeinen Erlaubnis fehlt, urheberrechtlich geschützte Kulturerbegegenstände bzw. Kulturgüter zu digitalisieren und unbeschränkt für Wissenschaft, Forschung und Lehre sowie für kommerzielle Zwecke verfügbar zu machen. Will man nicht warten bis Schutzfristen im Einzelnen abgelaufen sind, bleibt nur der Weg, über die Einräumung der notwendigen Rechte mit den jeweiligen Rechteinhabern zu verhandeln. Das europäische Jahr des Kulturerbes sollte zum Anlass genommen werden, um die Bedarfe der Einrichtungen, die ein gesteigertes Interesse an der Digitalisierung haben, zu adressieren. Mit derzeitigen Mitteln können Gedächtnisinstitutionen und Kulturerbeeinrichtungen ihrer teilweise bereits gesetzlichen, in aller Regel aber nur gesellschaftlich geforderten Verpflichtung zur Digitalisierung und Erhaltung des kulturellen Erbes nur eingeschränkt nachkommen.

Mit dem Inkrafttreten der neuen urheberrechtlichen Schranken für Bildung und Wissenschaft im März 2018 ist zwar ein Schritt in Richtung besserem Zugang gemacht worden, jedoch ebenfalls keine generelle Möglichkeit zur freien digitalen Nutzung von kulturellem Erbe erfolgt.

Möge man doch im Rahmen eines Gedankenexperiments eine allgemeine Urheberrechtsschranke für die Digitalisierung und freie, nachnutzbare Zugänglichmachung musealer bzw. bibliothekarischer und sammlungsrelevanter Kulturgegenstände erwägen, die gleichzeitig über eine Vergütung durch die betreffenden Verwertungsgesellschaften ausgeglichen wird. Die gesteigerte Sichtbarkeit durch den einfacheren und flächendeckenderen Zugang über das Internet würde einerseits z. B. viele neue Forschungsgegenstände ermöglichen, andererseits auch die Menge an zu entrichtender Vergütung steigern. Dem Grundkonzept des Urheberrechts, nämlich einen gerechten finanziellen Ausgleich zwischen erlaubten Nutzungen und dem Verwertungsrecht der Urheber zu schaffen und zu erhalten, würde somit vollends Rechnung getragen.



Michael Ernst Ass. Jur.
Fachreferent für Rechtswissenschaften
Georg-August-Universität Göttingen
Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen
Platz der Göttinger Sieben 1
37070 Göttingen
Deutschland
E-Mail: ernst@sub.uni-goettingen.de